

Nummernplan Rufzeichen für Luftfunkstellen im zivilen mobilen Flugfunk

1. Rechtsgrundlage

Rufzeichen für Luftfunkstellen im zivilen mobilen Flugfunk sind Nummern gemäß § 3 Nr. 34 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858; TKG).

Diese Verfügung legt gemäß § 108 Abs. 1 TKG und der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141, die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 10. August 2021, BGBl. I S. 3436, geändert worden ist; TNV) fest, wie der Nummernraum für Rufzeichen für Luftfunkstellen im zivilen mobilen Flugfunk strukturiert und ausgestaltet ist.

Das Antragsverfahren für Rufzeichen für Luftfunkstellen im zivilen mobilen Flugfunk wurde in Form einer Amtsblattmitteilung gesondert veröffentlicht (siehe Mitteilung 6/2022, Amtsblatt der Bundesnetzagentur 01/2022 vom 12.01.2022).

Die Zuteilung der Rufzeichen erfolgt entsprechend den internationalen Vorgaben der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk; englisch: Radio Regulations; veröffentlicht auf der Internetseite der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) www.itu.org), insbesondere Artikel 19 §§ 12, 25 und 34 sowie deren Anhang 42.

2. Format der Nummern

2.1 Nummernbereich für Flugzeuge, Drehflügler, Luftschiffe, Motorsegler, Luftsportgeräte und bemannte Ballone

Für Flugzeuge, Drehflügler, Luftschiffe, Motorsegler, Luftsportgeräte und bemannte Ballone werden Nummern der im Anhang 42 der VO Funk aufgeführten internationalen Rufzeichenreihe DAA bis DRZ zugeteilt. Die Rufzeichen setzen sich aus fünf Buchstaben zusammen: Erster Buchstabe ist immer der Buchstabe „D“. Der zweite Buchstabe variiert entsprechend der Auflistung gemäß Anlage 1, II, Nr. 2 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO). Der dritte bis fünfte Buchstabe kann jeweils im Alphabet zwischen den Buchstaben „A“ bis „Z“ variieren.

Rufzeichen für Flugzeuge, Drehflügler, Luftschiffe, Motorsegler, Luftsportgeräte, und bemannte Ballone

D X₁ X₂ X₃ X₄

X ₁ =	A:	Flugzeuge über 20.000 Kilogramm höchstzulässige Startmasse
X ₁ =	B:	Flugzeuge von 14.000 bis 20.000 Kilogramm
X ₁ =	C:	Flugzeuge von 5.700 bis 14.000 Kilogramm
X ₁ =	E:	einmotorige Flugzeuge bis 2.000 Kilogramm
X ₁ =	F:	einmotorige Flugzeuge von 2.000 bis 5.700 Kilogramm
X ₁ =	G:	mehrmotorige Flugzeuge bis 2.000 Kilogramm
X ₁ =	H:	Drehflügler
X ₁ =	I:	mehrmotorige Flugzeuge von 2.000 bis 5.700 Kilogramm
X ₁ =	K:	Motorsegler
X ₁ =	L:	Luftschiffe
X ₁ =	M:	motorgetriebene Luftsportgeräte
X ₁ =	N:	nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte
X ₁ =	O:	bemannte Ballone

X₂ X₃ X₄ = jeweils Buchstabe von A bis Z

2.2 Nummernbereich für Segelflugzeuge

Für Segelflugzeuge werden als Rufzeichen Nummern der folgenden Struktur zugeteilt:

Das Rufzeichen setzt sich aus dem Buchstaben D und 4 Ziffern zusammen. Die Ziffern können jeweils zwischen 0 und 9 variieren, ausgenommen ist die Ziffernfolge „0000“.

Rufzeichen für Segelflugzeuge

D Z₁ Z₂ Z₃ Z₄

Z₁ Z₂ Z₃ Z₄ = jeweils Ziffer zwischen 0 und 9, ausgenommen alle Ziffern = 0

2.3 Nummernbereich für unbemannte Luftfahrtsysteme ohne Eintragungszeichen in Luftfahrtregistern und andere Luftfahrzeuge ohne Eintragungszeichen in Luftfahrtregistern

Für unbemannte Luftfahrtsysteme und andere Luftfahrzeuge ohne Eintragungszeichen in Luftfahrtregistern werden Nummern der im Anhang 42 der VO Funk aufgeführten internationalen Rufzeichenreihe DAA bis DRZ zugeteilt.

Die Rufzeichen setzen sich aus fünf Buchstaben zusammen: Erster Buchstabe ist immer der Buchstabe „D“. Der zweite Buchstabe ist immer der Buchstabe „P“. Der dritte bis fünfte Buchstabe kann jeweils im Alphabet zwischen den Buchstaben „A“ bis „Z“ variieren.

Rufzeichen für unbemannte Luftfahrtsysteme ohne Eintragungszeichen in Luftfahrtregistern und andere Luftfahrzeuge ohne Eintragungszeichen in Luftfahrtregistern

D P X₂ X₃ X₄

X₂ X₃ X₄ = jeweils Buchstabe von A bis Z

3. Nutzungszweck

Rufzeichen für Luftfunkstellen im zivilen mobilen Flugfunk dienen der eindeutigen Identifizierung der Funkstelle an Bord eines Luftfahrzeugs.

Bei wechselzeitig genutzten Ballonhüllen kann ein und dasselbe Rufzeichen für mehrere Ballonhüllen vergeben werden.

4. Zuteilungsart und Zuteilungsvoraussetzungen

Die Zuteilung des Rufzeichens der Luftfunkstelle erfolgt auf Antrag als direkte Zuteilung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV an den Eigentümer oder den Halter des Luftfahrzeuges.

Voraussetzung für die Zuteilung eines Rufzeichens für Luftfunkstellen im zivilen mobilen Flugfunk gemäß den Abschnitten 2.1 und 2.2 ist, dass sich die Luftfunkstelle in einem Luftfahrzeug befindet, das gemäß § 14 LuftVZO in ein entsprechendes Register eingetragen ist und dem gemäß § 19 LuftVZO ein Kennzeichen (Eintragungszeichen) zugeteilt wurde. Die Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn dem Luftfahrzeug gemäß § 19 LuftVZO ein vorläufiges Kennzeichen zugeteilt wurde. Entsprechende Nachweise sind auf Anforderung einzureichen.

In diesen Fällen wird als Rufzeichen die gleiche Zeichenfolge zugeteilt, die als Kennzeichen (Eintragungszeichen) zugeteilt wurde.

Im Übrigen gilt die Zuteilung gilt nur für die im Antrag spezifizierte Luftfunkstelle im dort angegeben Luftfahrzeug. Die Zuteilung erfolgt in Form einer „AIRCRAFT STATION LICENCE“ (Zuteilungsurkunde).

Der Antragsteller hat eine ladungsfähige Anschrift (Wohn- oder Geschäftssitz; bei juristischen Personen zusätzlich gesetzlicher Vertreter) im Inland mitzuteilen. Antragsteller mit Sitz im Ausland müssen einen Empfangsbevollmächtigten mit einer ladungsfähigen Inlandsadresse angeben.

5. Höchstzahl der zuteilbaren Rufzeichen

Für eine Luftfunkstelle wird nur ein Rufzeichen für Luftfunkstellen im zivilen mobilen Flugfunk zugeteilt.

6. Sonstige Nutzungsbedingungen

6.1 Antrags- und Anzeigepflichten des Zuteilnehmers

Nach § 4 Abs. 6 TNV ist im Falle einer Rechtsnachfolge in dem dort genannten Sinne (z. B. Eigentümerwechsel des Luftfahrzeugs, dessen Rufzeichen vom neuen Eigentümer übernommen werden soll) bei der Bundesnetzagentur unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich schriftlich die Bestätigung und Berichtigung der Zuteilung zu beantragen.

Darüber hinaus ist unter Vorlage geeigneter Nachweise unverzüglich schriftlich die Änderung der Zuteilung zu beantragen, wenn in der AIRCRAFT STATION LICENCE eingetragene Merkmale (z. B. die Funkausrüstung des Luftfahrzeugs betreffend) geändert werden sollen.

Die Zuteilungsurkunde ist in allen vorgenannten Fällen der Bundesnetzagentur einzureichen.

Der Verlust der Zuteilungsurkunde ist der Bundesnetzagentur unverzüglich schriftlich anzuzeigen und eine neue Zuteilungsurkunde ist zu beantragen.

Zuteilungsnehmer müssen bei der Bundesnetzagentur unverzüglich und unaufgefordert – unter Vorlage geeigneter Nachweise - schriftlich eine Änderung der Zuteilungsurkunde beantragen, wenn sich ihr Name oder ihre ladungsfähige Anschrift geändert hat. Eine evtl. Änderung des Empfangsbevollmächtigten im Inland ist ebenso unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Wird in anderen Fällen eine Änderung der Zuteilungsurkunde vom Zuteilungsnehmer gewünscht, so muss diese bei der Bundesnetzagentur vorgelegt und die Berichtigung der Urkunde beantragt werden.

6.2 Rückgabe der Zuteilung; Rückgabe der Zuteilungsurkunde

Wird eine Rufzeichenzuteilung zurückgegeben, bestätigt die Bundesnetzagentur die Rückgabe. Wurde eine Rufzeichenzuteilung zurückgegeben, widerrufen oder zurückgenommen oder ist ihre Wirksamkeit aus einem sonstigen Grunde nicht oder nicht mehr gegeben, ist die Zuteilungsurkunde an die Bundesnetzagentur zurückzugeben.

7. Verwendung anderer Rufzeichen

Andere Rufzeichen als solche, die in diesem Nummernplan geregelt sind, dürfen im Einklang mit Artikel 19 § 12 Abs. 3 der VO Funk genutzt werden, wenn diese im Funkverkehr entsprechend Artikel 19 § 3 der VO Funk auf andere Art zur Identifizierung genutzt werden können.

8. Bekanntgabe und Wirksamkeit

Dieser Nummernplan gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am 13.01.2022, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben.

Diese Verfügung wird damit am 13.01.2022 wirksam und ersetzt die Verfügung 148/2018.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.

Hinweis

Diese Verfügung ist vollständig im Internet veröffentlicht unter

www.bnetza.de/flugfunk